

ihr? Jetzt wird der Ofen abgestochen!“ Als er in seinem Briefkasten Hetzmaterial fand, hat er es bei der Volkspolizei abgeliefert. • Als Ursache seiner jetzigen Äußerung stellte sich schließlich heraus, daß an seinem Arbeitsplatz Hochbetrieb war und er den zweiten Kokillenmann stark vermißte, der zu einer Aussprache, an der auch die Parteileitung teilnahm, zur Betriebsleitung bestellt worden war. Dort wurde diesem Kollegen mitgeteilt, daß ihm wegen seiner Arbeitsbummel die Quartalsprämie entzogen sei. Nach der Rückkehr hatte dieser aber den Angeklagten in falscher und entstellender Weise unterrichtet. Daraufhin hatte dann der Angeklagte die staatsverleumderische Äußerung getan. Kurze Zeit danach hat er aber einer Reihe von Betriebsangehörigen gegenüber zum Ausdruck gebracht, daß er seine Handlungsweise bereut. Nachdem die Brigade dies alles aufgedeckt hatte und nach einigen Aussprachen hat der Angeklagte als Parteiloser vor der Parteigruppe Stellung genommen und versichert, daß er durch besondere Einsatzbereitschaft beweisen werde, wie er zum Arbeiter-und-Bauern-Staat steht. Er werde auch in der Gewerkschaftsversammlung zu seinem Verhalten Stellung nehmen. Daraufhin hat der Staatsanwalt in der Hauptverhandlung beantragt, gern. § 9 Abs. 2 StEG von Strafe abzusehen.⁵ Wären in diesem Fall bereits die Ermittlungen sorgfältig und verantwortungsbewußt geführt worden, hätte es keiner Anklage, keiner gerichtlichen Hauptverhandlung und keines Urteils bedurft. Der gleiche Erfolg wäre schneller durch die gesellschaftliche Erziehung im Betrieb erreicht worden.

Ebensowenig wie die U-Organen während des Ermittlungsverfahrens, haben Staatsanwalt und Gericht für die von ihnen zu treffenden Entscheidungen und deren Auswertung die gesellschaftlichen Kräfte des Betriebes eingeschaltet. Sie sind der bereits mit dem Erlaß des StEG gestellten Forderung nach einer organisierten gesellschaftlichen Erziehung nicht nachgekommen und haben die großen Möglichkeiten, die sich dafür in diesen beiden großen Betrieben bieten, nicht genutzt. Wie kann die vorwiegend erzieherische Wirkung der Strafe auf einen bedingt Verurteilten und auf andere anders ausgelöst werden als dadurch, daß die Entscheidungen in seinem Lebenskreis gründlich erläutert und verständlich gemacht werden? Im Stahlwerk Gröditz war aber z. B. niemandem bekannt, daß der Betriebsangehörige K. wegen Diebstahls bedingt verurteilt worden war. Es wußte niemand etwas von seiner Straftat. Folglich hat sich auch niemand um sein weiteres Verhalten gegenüber der sozialistischen Gesetzlichkeit gekümmert. In einem anderen Fall wurde der Betriebsangehörige L. zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Nachdem er die Ladung zum Strafantritt erhalten hatte, wurde er republikflüchtig. Auch hier fand keine Auswertung im Betrieb statt. Die Diskussion wurde dem Selbstlauf überlassen. Im August 1958 wandte sich L. brieflich an seine Kollegen und erklärte sich bereit, in die Deutsche Demokratische Republik zurückzukehren, wenn er seine Strafe nicht zu verbüßen brauche. Da niemand die Kollegen richtig informiert hatte, gingen sie von einem falschen, ihnen vom Verurteilten selbst dargestellten Sachverhalt aus und ließen sich zunächst für die völlig ungerechtfertigte Forderung des L. einspannen und unterstützten sie. Solche Erscheinungen sind nur möglich, wo — wie in Riesa — eine Verbindung des Staatsanwalts und des Gerichts zum Betrieb fehlt. Dabei wäre eine solche Verbindung verhältnismäßig leicht zu organisieren, wenn sich das Kreisgericht auf die etwa 20 Schöffen im Betrieb stützen würde.

Diese Schöffen — alles aufgeschlossene, erfahrene Menschen —, zu denen der Kaderleiter und dessen Stellvertreter gehören, wurden in der Vergangenheit

sich selbst überlassen. In den Schöffenschulungen und an den Sitzungstagen erhalten sie keine konkreten Hinweise für ihre Tätigkeit im Betrieb. Das Kreisgericht hat sich offenbar mit der Bildung eines Schöffenkollektivs zufriedengegeben. Es arbeitet nicht mit den Schöffen. Deshalb treten die Schöffen im Betrieb nicht organisiert in Erscheinung, deshalb wissen sogar die Schöffen nicht, daß „ihr“ Gericht Angehörige „ihres“ Betriebes verurteilt hat, und deshalb bestehen nicht zuletzt die bereits erwähnten großen Mängel bei der Organisation der gesellschaftlichen Erziehung.

Die Mobilisierung der gesellschaftlichen Kräfte zur Organisation und Durchführung der gesellschaftlichen Erziehung ist im Hinblick auf die Wirksamkeit der neuen Strafarten unabdingbar. Diese Forderung darf sich jedoch nicht nur auf die Fälle, in denen die neuen Strafarten Anwendung finden, beschränken, sondern muß zum allgemeinen Prinzip der Arbeit der Justizorgane werden, wenn die Wirkung eines Strafverfahrens sich nicht nur auf den Angeklagten beschränken soll. Dabei darf nicht übersehen werden, daß selbst die gründliche Durchführung des Ermittlungsverfahrens und des Strafverfahrens, das mit einem überzeugenden Urteil abschließt, nicht zur vollen Wirkung kommt, wenn der „Fall“ nach dem Urteilsspruch abgeschlossen ist und die Entscheidung nicht ausgenutzt wird, um im Lebenskreis des Täters die begonnene Umerziehung desselben fortzusetzen. Dies gilt auch im Hinblick auf die Entwicklung und Festigung des sozialistischen Bewußtseins im allgemeinen.

Um die Auswertung von Strafverfahren, vor allem von solchen nach §§ 19 und 20 StEG, in allen geeigneten Fällen sicherzustellen, müssen bereits bei Erlaß des Eröffnungsbeschlusses konkrete Vorstellungen über die Form der Auswertung bestehen. Deshalb, aber auch um die richtige Beurteilung des Verurteilten zu gewährleisten, sollten in derartigen Verfahren Funktionäre des Betriebes und der gesellschaftlichen Organisationen, die unmittelbar mit dem Angeklagten zusammenarbeiten, von der Hauptverhandlung benachrichtigt werden. Sie können erforderlichenfalls als Zeugen vernommen werden. Sie werden in der Hauptverhandlung die Feststellung der von dem Angeklagten begangenen Tat, die Strafe und die überzeugende Begründung des Urteils erleben und daraus die Notwendigkeit erkennen, vorbeugend und erzieherisch sowohl auf andere als auch — nach Strafverbüßung — auf den Verurteilten einzuwirken. „Je weiter sich der Aufbau des Sozialismus entwickelt, je stärker sich damit die sozialistische Gesellschaftsordnung herausbildet, um so breiter und tiefer entwickelt sich die moralisch-politische Einheit des Volkes, um so aktiver treten die Kräfte des Volkes auf.“⁶

Die Ermittlungsorgane, die Staatsanwälte und die Richter müssen diese aktive Kraft auch für ihre Arbeit erschließen. Nur so werden sie die Forderungen nach einem neuen Arbeitsstil erfüllen und befähigt werden, den Erfordernissen des weiteren sozialistischen Aufbaus gerecht zu werden. Alle Aufgaben, die die Organe unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates — also auch die Gerichte — durchzuführen haben, sind in erster Linie politische Aufgaben. Jede Entscheidung muß zur Überwindung der noch vorhandenen Überreste der kapitalistischen Verhältnisse und der Umgestaltung zur sozialistischen Gesellschaft dienen, muß die Positionen der Arbeiterklasse stärken und ihr Bündnis mit den anderen werktätigen Klassen und Schichten festigen. Dessen müssen sich alle Mitarbeiter unserer Justizorgane stets bewußt sein und erkennen, daß sie sich nicht neutral verhalten dürfen, sondern mit allen Kräften diese politische Funktion erfüllen müssen.

⁵ vgl. Urteil des KrG Riesa, NJ 1958 S. 681.

⁶ Walter Ulbricht, a. a. O. S. 29.